

PROTOKOLL

der 60. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der

BALOISE HOLDING AG

vom **Freitag, 28. April 2023**, 10.15 Uhr, im Saal San Francisco des Congress Centers der Messe Basel, Messeplatz 21, Basel

Dr. Thomas von Planta, Präsident des Verwaltungsrats, übernimmt den Vorsitz und eröffnet die 60. ordentliche Generalversammlung der Baloise Holding AG. Er begrüsst die Aktionärinnen und Aktionäre, Gäste und Medienvertreter.

Neben dem Vorsitzenden haben Christoph Mäder, Vizepräsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Vergütungsausschusses, Gert De Winter, Vorsitzender der Konzernleitung, Dr. Carsten Stolz, Vorsitzender des Konzernbereichs Finanz, und Dr. Philipp Jermann, Sekretär des Verwaltungsrats, auf dem Podium Platz genommen. Im Saal anwesend sind die Mitglieder der Konzernleitung Dr. Alexander Bockelmann, Dr. Matthias Henny und Michael Müller sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats Dr. Maya Bundt, Claudia Dill, Christoph B. Gloor, Hugo Lasat, Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen, Dr. Markus R. Neuhaus, Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz und Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen.

Dr. Thomas von Planta hält seine Präsidialadresse. Er verabschiedet Gert De Winter als Group CEO und dankt ihm für seine grossen Verdienste für die Baloise. Er begrüsst Michael Müller als neuen Group CEO.

Anschliessend fährt er mit den nachfolgenden gesetzlichen und statutarischen Feststellungen fort. Die Einladung an die Aktionärinnen und Aktionäre wurde am 31. März 2023 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Sie wurde den mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionären zudem brieflich zugestellt. Begehren von Aktionärinnen und Aktionären, welche nach Gesetz und Statuten berechtigt sind, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen, sind keine eingegangen.

Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter gemäss Art. 689c OR ist Dr. Christophe Sarasin anwesend.

Als Vertreter der Revisionsstelle sind die Herren Christian Fleig, Patrick Schwaller und Alexander Graf von Ernst & Young AG, Basel, anwesend.

Als Protokollführer hat der Verwaltungsrat seinen Sekretär, Dr. Philipp Jermann, bezeichnet. Dr. Andreas Albrecht ist als Notar anwesend und beurkundet die Beschlüsse der Generalversammlung zu den Statutenänderungen in Traktandum 4.

Der Geschäftsbericht, enthaltend den Lagebericht, den Corporate-Governance-Bericht einschliesslich Vergütungsbericht sowie den Finanzbericht, dieser wiederum enthaltend die Konzernrechnung per 31. Dezember 2022, die Jahresrechnung der Baloise Holding AG per 31. Dezember 2022, die Anträge des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die entsprechenden Berichte der Revisionsstelle lagen seit dem 31. März 2022 zur Einsichtnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft, Aeschengraben 21, 4001 Basel, auf. Aufgelegt war auch das Protokoll der 59. ordentlichen Generalversammlung vom 29. April 2022.

Die Generalversammlung ist somit form- und fristgerecht einberufen worden; die Aktenaufgabe ist, wie gesetzlich und statutarisch vorgeschrieben, ebenfalls erfolgt.

Als Stimmzähler schlägt der Vorsitzende der Versammlung Frau Dr. Caroline Cron, Advokatin bei Lenz Caemmerer, und Herrn Stephan Bachmann, Direktor bei der REHAB Basel, zur Wahl vor.

://:

Dr. Caroline Cron und Stephan Bachmann werden in offener Wahl mit grossem Mehr als Stimmzähler gewählt.

://:

Stephan Bachmann begibt sich in das Zählbüro hinter der Bühne, um die Ermittlung der Abstimmungsresultate zu überwachen. Dr. Caroline Cron bleibt im Saal und nimmt auf dem Podest Platz. Sie wird nach den Abstimmungen jeweils die Prozentzahlen der Abstimmungsergebnisse verkünden.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Abstimmungen und Wahlen gemäss § 18 der Statuten mittels elektronischem Abstimmungsverfahren durchgeführt werden. Der Sekretär des Verwaltungsrats erläutert den Gebrauch des Televoters und gibt in der Folge die Präsenzzahlen bekannt (Präsenzzahlen in Anhang 1, Abstimmungsresultate in Anhang 2).

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Generalversammlung für die Erstellung des Protokolls auf Video aufgezeichnet wird.

Traktandum 1: Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

1.1 Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung

Gert De Winter, Vorsitzender der Konzernleitung, hält einen Rückblick auf das Geschäftsjahr 2022.

Im Namen des Verwaltungsrates dankt der Vorsitzende allen Mitgliedern der Konzernleitung und des Gruppen Strategie Beirats sowie den Mitarbeitenden in der Schweiz, in Belgien, Deutschland, Luxemburg und Liechtenstein für ihre Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Über den Geschäftsverlauf im Geschäftsjahr 2022 sind die Aktionärinnen und Aktionäre mit dem Geschäftsbericht orientiert worden. Der Vorsitzende teilt mit, dass die Ernst & Young AG, Basel, den Finanzbericht und die Jahresrechnung der Baloise Holding AG mit dem Gewinnverwendungsantrag des Verwaltungsrats geprüft hat. Ihre Prüfberichte sind ab den Seiten 234 und 254 des Geschäftsberichts abgedruckt. Darin bestätigt die Revisionsstelle die Gesetzes- bzw. Statutenkonformität. Die Vertreter der Revisionsstelle haben vor der Generalversammlung bestätigt, dass sie ihren Berichten nichts hinzuzufügen haben.

Der Vorsitzende stellt den Geschäftsbericht zur Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt.

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

://:

Der Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung werden mit 21'311'003 Ja-Stimmen gegen 28'698 Nein-Stimmen genehmigt.

://:

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Vorsitzende erklärt, dass im Rahmen einer Konsultativabstimmung gesondert über den Vergütungsbericht abgestimmt wird. Der Vergütungsbericht findet sich ab Seite 53 des Geschäftsberichts. Die Revisionsstelle hat in ihrem Prüfungsbericht ab Seite 77 des Geschäftsberichts die Gesetzeskonformität des Vergütungsberichts festgestellt. Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht zuzustimmen.

Der Vorsitzende stellt den Vergütungsbericht zur Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt.

Der Verwaltungsrat beantragt, dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 im Rahmen einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.

://:

Der Vergütungsbericht wird im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit 18'086'754 Ja-Stimmen gegen 3'064'312 Nein-Stimmen zugestimmt.

://:

Traktandum 2: Entlastung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Entlastung zu erteilen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Der Vorsitzende weist die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie sämtliche im Handelsregister eingetragenen Zeichnungsberechtigten der Baloise Group darauf hin, dass sie sich bei der Beschlussfassung zu diesem Traktandum der Stimme zu enthalten haben.

://:

**Den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung be-
trauten Personen wird mit 20'759'942 Ja-Stimmen gegen 59'423 Nein-
Stimmen Entlastung erteilt.**

://:

Der Vorsitzende dankt im Namen des Verwaltungsrats den Aktionärinnen und Aktionären für das ausgesprochene Vertrauen.

Traktandum 3: Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, die Dividende um 40 Rappen auf CHF 7.40 zu erhöhen. Der genaue Wortlaut des Antrags ist auf Seite 251 des Geschäftsberichts sowie in der Einladung abgedruckt.

Das Wort wird nicht verlangt.

://:

**Die Versammlung beschliesst mit 21'356'469 Ja-Stimmen gegen 21'592 Nein-
Stimmen, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:**

Jahresgewinn 2022	CHF	407'337'110.04
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	46'454.72
Bilanzgewinn	CHF	407'383'564.76
Dividende	CHF	- 338'920'000.00
Zuweisung an freie Reserven	CHF	- 68'400'000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	63'564.76

**Die Dividendensumme von CHF 338'920'000.-- entspricht einer Brutto-
Dividende von CHF 7.40 pro Aktie beziehungsweise von CHF 4.81 pro Aktie
nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.**

://:

Traktandum 4: Statutenänderungen

Für Traktandum 4 (Statutenänderungen) ist die notarielle Beurkundung verlangt. Für dieses Traktandum wurde Notar Dr. Andreas Albrecht zum besonderen Protokollführer ernannt. Das öffentlich beurkundete Protokoll zu diesem Traktandum 4 findet sich in Anhang 3.

Traktandum 5: Wahlen

5.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, die in den Traktanden 5.1.1 bis 5.1.10 genannten Personen in Einzelwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei jeder Einzelwahl aufgrund der unterschiedlichen Anzahl Enthaltungen ein unterschiedlich hohes absolutes Mehr gilt.

Bei der Besetzung des Verwaltungsrats gibt es in diesem Jahr keine Veränderungen. Alle Nominierten haben dem Vorsitzenden vor der Versammlung erklärt, dass sie eine Wahl annehmen würden.

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern. Votant 1 ergreift das Wort. Er fragt nach den Informationen, die Aktionären zur Verfügung stehen, um faktenbasiert Verwaltungsratsmitglieder zu wählen. Er verspürt Zurückhaltung bei den Vergütungen für Verwaltungsrat und Konzernleitung und begrüsst dies. Er fragt, ob es möglich sei, bei Abstimmungen rein informativ auch das Ergebnis der Stimmen pro Aktionär unabhängig von deren jeweiliger Kapitalbeteiligung anzugeben. Der Vorsitzende nimmt kurz Stellung. Er erläutert, nach welchen Überlegungen der Verwaltungsrat zusammengesetzt wird und welche Gründe im Vorjahr zu den Änderungen im Verwaltungsrat geführt haben. Über den Werdegang von Verwaltungsratsmitgliedern wird transparent berichtet, Selbstevaluationen werden jährlich durchgeführt, die Ergebnisse aber nicht veröffentlicht. Die Stimmergebnisse werden analysiert, der Verwaltungsrat berücksichtigt dies in künftigen Entscheidungen.

5.1.1 Dr. Thomas von Planta

Die Wahl von Dr. Thomas von Planta in den Verwaltungsrat wird durch den Vizepräsidenten Christoph Mäder durchgeführt.

://:

Die Versammlung wählt mit 19'293'692 Ja-Stimmen gegen 1'903'027 Nein-Stimmen Dr. Thomas von Planta für eine weitere Amtsperiode als Mitglied und zugleich als Präsident des Verwaltungsrats.

://:

5.1.2 Christoph Mäder

://:

Die Versammlung wählt mit 20'286'588 Ja-Stimmen gegen 1'016'531 Nein-Stimmen Christoph B. Gloor für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.3 Dr. Maya Bundt

://:

Die Versammlung wählt mit 21'211'939 Ja-Stimmen gegen 106'429 Nein-Stimmen Dr. Maya Bundt für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.4 Claudia Dill

://:

Die Versammlung wählt mit 21'233'511 Ja-Stimmen gegen 88'701 Nein-Stimmen Claudia Dill für eine weitere Amtsperiode von einem Jahr in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.5 Christoph B. Gloor

://:

Die Versammlung wählt mit 20'213'112 Ja-Stimmen gegen 1'101'821 Nein-Stimmen Christoph B. Gloor für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.6 Hugo Lasat

://:

Die Versammlung wählt mit 21'172'805 Ja-Stimmen gegen 142'742 Nein-Stimmen Hugo Lasat für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.7 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen

://:

Die Versammlung wählt mit 21'198'410 Ja-Stimmen gegen 121'447 Nein-Stimmen Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.8 Dr. Markus R. Neuhaus

://:

Die Versammlung wählt mit 21'073'209 Ja-Stimmen gegen 236'044 Nein-Stimmen Dr. Markus R. Neuhaus für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.9 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

://:

Die Versammlung wählt mit 21'126'526 Ja-Stimmen gegen 189'217 Nein-Stimmen Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

5.1.10 Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen

://:

Die Versammlung wählt mit 20'402'732 Ja-Stimmen gegen 931'504 Nein-Stimmen Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen für eine weitere Amtsperiode in den Verwaltungsrat.

://:

Der Vorsitzende bedankt sich persönlich und im Namen der Gewählten für das ausgesprochene Vertrauen und gratuliert den Gewählten.

5.2 Vergütungsausschuss

Der Verwaltungsrat beantragt, die in den Traktanden 5.2.1 bis 5.2.4 genannten Personen als Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei jeder Einzelwahl aufgrund der unterschiedlichen Anzahl Enthaltungen ein unterschiedlich hohes absolutes Mehr gilt.

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern. Das Wort wird nicht verlangt.

5.2.1 Christoph B. Gloor

://:

Die Versammlung wählt mit 20'061'583 Ja-Stimmen gegen 1'229'733 Nein-Stimmen Christoph B. Gloor für eine weitere Amtsperiode in den Vergütungsausschuss.

://:

5.2.2 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen

://:

Die Versammlung wählt mit 21'013'938 Ja-Stimmen gegen 234'800 Nein-Stimmen Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen für eine weitere Amtsperiode in den Vergütungsausschuss.

://:

5.2.3 Christoph Mäder

:::

Die Versammlung wählt mit 19'698'816 Ja-Stimmen gegen 1'602'131 Nein-Stimmen Christoph Mäder für eine weitere Amtsperiode in den Vergütungsausschuss.

:::

5.2.4 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

:::

Die Versammlung wählt mit 20'949'372 Ja-Stimmen gegen 305'170 Nein-Stimmen Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz für eine weitere Amtsperiode in den Vergütungsausschuss.

:::

Der Vorsitzende dankt im Namen der Gewählten für das ausgesprochene Vertrauen.

5.3 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Christophe Sarasin als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern. Das Wort wird nicht verlangt.

:::

Die Versammlung wählt mit 21'339'210 Ja-Stimmen gegen 23'553 Nein-Stimmen Dr. Christophe Sarasin als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsperiode von einem Jahr.

:::

5.4 Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern. Das Wort wird nicht verlangt.

:::

Die Versammlung wählt mit 20'881'838 Ja-Stimmen gegen 405'558 Nein-Stimmen die Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

:::

Der Vorsitzende gratuliert den Vertretern der Ernst & Young AG zur Wahl. Der Leitende Prüfer Christian Fleig bedankt sich für die Wahl und erklärt, sie anzunehmen.

Traktandum 6: Vergütungen

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Maximalbetrag für Vergütungen des Verwaltungsrats für die nächste Amtsperiode, die mit der ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2023 beginnt und mit der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2024 endet, auf CHF 3.6 Mio. festzusetzen.

Der Vorsitzende begründet dies kurz und gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern. Das Wort wird nicht verlangt. *[Anm. des Protokollführers: in Traktandum 6.2.2 wird nachträglich eine Frage zu Traktandum 6.1 gestellt.]*

:::

Die Versammlung setzt mit 20'643'974 Ja-Stimmen gegen 538'609 Nein-Stimmen den Maximalbetrag für Vergütungen des Verwaltungsrats für die nächste Amtsperiode, die mit der ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2023 beginnt und mit der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2024 endet, auf CHF 3.6 Mio. fest.

:::

6.2 Vergütung der Konzernleitung

6.2.1 Fixe Vergütung der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Maximalbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 auf CHF 4.4 Mio. festzusetzen.

Der Vorsitzende begründet dies kurz und gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern. Das Wort wird nicht verlangt.

:::

Die Versammlung setzt mit 20'769'471 Ja-Stimmen gegen 453'732 Nein-Stimmen den Maximalbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2024 auf CHF 4.4 Mio. fest.

:::

6.2.2 Variable Vergütung der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, die Maximalsumme der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023 und für das Geschäftsjahr 2024 jeweils auf CHF 5.0 Mio. festzusetzen.

Der Vorsitzende begründet dies kurz und gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu äussern.

Votant 2 erhält das Wort. Er nimmt noch einmal Bezug auf Traktandum 6.1 und fragt, ob die Abstimmung wiederholt werden müsse, da in der Einladung (in der Tabelle auf Seite 27) von CHF 3.5 Mio. die Rede sei, aber über CHF 3.6 Mio. abgestimmt wurde. Th. von Planta antwortet, dass die erwähnte Angabe in der Einladung tatsächlich fehlerhaft war, die Abstimmung aber nicht wiederholt werden muss.

://:

Die Versammlung setzt mit 20'559'357 Ja-Stimmen gegen 661'794 Nein-Stimmen die Maximalsumme der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023 und für das Geschäftsjahr 2024 jeweils auf CHF 5.0 Mio. fest.

://:

Damit sind alle traktandierten Verhandlungsgegenstände behandelt. Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die nächste Generalversammlung am Freitag, 26. April 2024 stattfinden wird.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 12.00 Uhr.

Basel, 12. Mai 2023

Der Vorsitzende:

gez. Dr. Thomas von Planta

Der Protokollführer:

gez. Dr. Philipp Jermann

Die Stimmenzähler:

gez. Dr. Caroline Cron

gez. Stephan Bachmann

Anhänge:

1. Präsenzzahlen
2. Abstimmungsergebnisse für die einzelnen Traktanden
3. Kopie der öffentlichen Urkunde zu Traktandum 4 (Statutenänderungen)

Anhang 1:

Präsenzzahlen

Präsenzmeldung

Anwesende Aktionäre	692
Durch Aktionäre vertretene Stimmen	1'023'373
Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	20'394'148
Total vertretene Stimmen	21'417'521

Anhang 2:

Abstimmungsresultate für die einzelnen Traktanden

Resultat Traktandum 1.1
Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022

	Stimmen	in %
– Ja	21'311'003	99.9
– Nein	28'698	0.1

2

Resultat Traktandum 1.2
Vergütungsbericht 2022

	Stimmen	in %
– Ja	18'086'754	85.5
– Nein	3'064'312	14.5

3

Resultat Traktandum 2
Entlastung

	Stimmen	in %
– Ja	20'759'942	99.7
– Nein	59'423	0.3

4

Resultat Traktandum 3
**Verwendung des Bilanzgewinns
 Bruttodividende von CHF 7.40 pro Aktie**

	Stimmen	in %
– Ja	21'356'469	99.9
– Nein	21'592	0.1

5

Resultate Traktanden 4.1 bis 4.5
Statutenänderungen

	Ja	Nein	Enth.
Firmenbezeichnung	99.8	0.2	
Aktienkapital	84.4	15.3	0.3
Generalversammlung/Aktionärsrechte	96.1	3.9	
Verwaltungsrat	99.7	0.3	
Vergütung	98.6	1.4	

Angaben in %

6

Resultat Traktandum 5.1.1
**Wahl Dr. Thomas von Planta als Mitglied und
 Präsident des Verwaltungsrats**

	Stimmen	in %
– Ja	19'293'692	91.0
– Nein	1'903'027	9.0

7

Resultate Traktanden 5.1.2 bis 5.1.10

Wahlen Verwaltungsrat

	Ja-Stimmen	in %
Christoph Mäder	20'286'588	95.2
Maya Bundt	21'211'939	99.5
Claudia Dill	21'233'511	99.6
Christoph B. Gloor	20'213'112	94.8
Hugo Lasat	21'172'805	99.3
Karin Lenzlinger Diedenhofen	21'198'410	99.4
Markus R. Neuhaus	21'073'209	98.9
Hans-Jörg Schmidt-Trenz	21'126'526	99.1
Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen	20'402'732	95.6

8

Resultate Traktanden 5.2.1 bis 5.2.4

Wahlen Vergütungsausschuss

	Ja-Stimmen	in %
Christoph B. Gloor	20'061'583	94.2
Karin Lenzlinger Diedenhofen	21'013'938	98.9
Christoph Mäder	19'698'816	92.5
Hans-Jörg Schmidt-Trenz	20'949'372	98.6

9

Resultat Traktandum 5.3

**Wahl unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Dr. Christophe Sarasin**

	Stimmen	in %
– Ja	21'339'210	99.9
– Nein	23'553	0.1

10

Resultat Traktandum 5.4

**Wahl Revisionsstelle
Ernst & Young AG**

	Stimmen	in %
– Ja	20'881'838	98.1
– Nein	405'558	1.9

11

Resultat Traktandum 6.1

**Vergütung Verwaltungsrat
CHF 3.6 Mio. für Wahlperiode 2023/2024**

	Stimmen	in %
– Ja	20'643'974	97.5
– Nein	538'609	2.5

12

Resultat Traktandum 6.2.1

**Fixe Vergütung Konzernleitung
CHF 4.4 Mio. für Geschäftsjahr 2024**

	Stimmen	in %
– Ja	20'769'471	97.9
– Nein	453'732	2.1

13

Resultat Traktandum 6.2.2

**Variable Vergütung Konzernleitung
CHF 5.0 Mio. für Geschäftsjahr 2024**

	Stimmen	in %
– Ja	20'559'357	96.9
– Nein	661'794	3.1

Anhang 3:

Kopie der öffentlichen Urkunde zu Traktandum 4 (Statutenänderungen)

ÖFFENTLICHE URKUNDE

NOTARIELLES PROTOKOLL

über einen Teil der 60. ordentlichen Generalversammlung der Bâloise Holding AG, in Basel, vom 28. April 2023

Der unterzeichnete öffentliche Notar zu Basel, Dr. Andreas C. Albrecht, hat heute an der ordentlichen Generalversammlung der

Bâloise Holding AG,

Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel, abgehalten ab 10.15 Uhr im Saal San Francisco im Congress Center der Messe Basel, in Basel, teilgenommen und über die unter Traktandum 4 (vier) (Statutenänderungen) gefassten Beschlüsse das vorliegende Protokoll in öffentlicher Urkunde aufgenommen:

Dr. Thomas von Planta, von Basel, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrats, dem Notar persönlich bekannt, begrüsst die Anwesenden und übernimmt den Vorsitz.

Er teilt mit, dass Dr. Christophe Sarasin, Partner bei FROMER Advokatur und Notariat, Basel, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter amtiert. Der Vorsitzende begrüsst als Vertreter der Revisionsstelle Ernst & Young AG, in Basel, die Herren Christian Fleig und Alexander Graf.

Als Protokollführer der Versammlung bezeichnet der Vorsitzende den Sekretär des Verwaltungsrates, Dr. Philipp Jermann, von Dittingen, in Buus BL.

Die Versammlung wählt auf Antrag des Vorsitzenden Frau Dr. Caroline Cron, Advokatin bei Lenz Caemmerer, und Herrn Stephan Bachmann, Direktor bei der REHAB Basel AG, als Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Generalversammlung gemäss Gesetz und Statuten fristgerecht am 31. (einunddreissigsten) März 2023 (zweitausenddreihundzwanzig) im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht sowie per Post an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre versandt worden ist. Die Einladung enthält auch die Anträge und Erläuterungen des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung somit ordnungsgemäss einberufen worden ist.

Weiter ordnet der Vorsitzende an, dass über alle Beschlüsse sowie bei Wahlen elektronisch abgestimmt wird.

Für Traktandum 4 (Statutenänderungen) ist die notarielle Beurkundung verlangt. Für dieses Traktandum ernennt der Vorsitzende den instrumentierenden Notar zum besonderen Protokollführer, der die Beschlüsse in einer öffentlichen Urkunde protokolliert.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass 21'417'521 (einundzwanzig Millionen vierhundertsiebzehntausendfünfhunderteinundzwanzig) Namenaktien im Nominalwert von je CHF 1.00 (einem Schweizer Franken) mit ebenso vielen Aktienstimmen vertreten sind. Davon werden 20'394'148 (zwanzig Millionen dreihundertvierundneunzigtausendeinhundertachtundvierzig)

Namenaktien im Nominalwert von je CHF 1.00 (einem Schweizer Franken) mit ebenso vielen Stimmen vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten.

TRAKTANDUM 4: STATUTENÄNDERUNGEN

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Bâloise Holding AG zu ändern. Er setzt damit die Revision des Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020 um (die sog. «Aktienrechtsrevision»). Er nutzt zudem die Gelegenheit, um einzelne Statutenbestimmungen zu modernisieren und im Rahmen des Rebrandings die neue Firmenbezeichnung einzuführen. Der genaue Wortlaut der Anträge des Verwaltungsrates kann der Einladung entnommen werden, weshalb auf das Vorlesen der Anträge verzichtet wird.

Die Seiten 6 (sechs) bis 22 (zweiundzwanzig) der Einladung (Traktandum 4) werden dieser Urkunde als **Beilage** mit Schnur und Siegel beigefügt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Traktandum 4.1 Firmenbezeichnung

Der Vorsitzende unterbreitet den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.1 zur Abstimmung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag des Verwaltungsrates mit 99,8% (neunundneunzig Komma acht Prozent) der vertretenen Ja-Stimmen, somit mit mehr als dem erforderlichen einfachen Mehr angenommen wurde.

Traktandum 4.2 Aktienkapital

Der Vorsitzende unterbreitet den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.2 zur Abstimmung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag des Verwaltungsrates mit 84,4% (vierundachtzig Komma vier Prozent) der vertretenen Ja-Stimmen, somit mit mehr als dem erforderlichen qualifizierten Mehr angenommen wurde.

Traktandum 4.3 Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit Aktionären

Der Vorsitzende unterbreitet den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.3 zur Abstimmung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag des Verwaltungsrates mit 96,1% (sechsunneunzig Komma eins Prozent) der vertretenen Ja-Stimmen, somit mit mehr als dem erforderlichen einfachen Mehr angenommen wurde.

Traktandum 4.4 Verwaltungsrat

Der Vorsitzende unterbreitet den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.4 zur Abstimmung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag des Verwaltungsrates mit 99,7% (neunundneunzig Komma sieben Prozent) der vertretenen Ja-Stimmen, somit mit mehr als dem erforderlichen einfachen Mehr angenommen wurde.

Traktandum 4.5 Vergütung

Der Vorsitzende unterbreitet den Antrag des Verwaltungsrates zu Traktandum 4.5 zur Abstimmung.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag des Verwaltungsrates zu diesem Traktandum 4.5 mit 98,6% (achtundneunzig Komma sechs Prozent) der vertretenen Ja-Stimmen, somit mit mehr als dem erforderlichen einfachen Mehr angenommen wurde.

Ende der Versammlung: 12.00 Uhr.

URKUNDLICH DESSEN hat der Vorsitzende dieses Protokoll gelesen, genehmigt und unterzeichnet. Sodann habe ich, der Notar, ebenfalls unterzeichnet und mein amtliches Siegel beiggesetzt.

GESCHEHEN ZU BASEL, den 28. (achtundzwanzigsten) April 2023 (zweitausenddreißig)

T. v. Planta

Der Vorsitzende: Dr. Thomas von Planta

Die Stimmzähler:

C. Cron

Dr. Caroline Cron

S. Bachmann

Stephan Bachmann

A. Albrecht, Notar

Notar: Dr. Andreas C. Albrecht

Allg. Prot. 10 /2023

Einziges Beilage: Seiten 6 bis 22 der Einladung (Traktandum 4: Statutenänderungen)

4. Statutenänderungen

Allgemeine Erläuterungen

Der Verwaltungsrat bringt unter den Traktanden 4.1 bis 4.5 mehrere Statutenänderungen zur Abstimmung. Er setzt damit die Revision des Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020 um (die sog. «Aktienrechtsrevision»). Er nutzt zudem die Gelegenheit, um einzelne Statutenbestimmungen zu modernisieren und im Rahmen des Rebrandings die neue Firmenbezeichnung einzuführen.

Nachstehend werden die Statutenänderungen im Wortlaut in der Farbe Grün dargestellt (linke Spalte), wobei Streichungen durchgestrichen sind. Hochgestellte Absatznummern dienen ausschliesslich der Übersichtlichkeit und werden in den Statuten nicht übernommen. Alle Änderungen sind mit entsprechenden Erläuterungen versehen (rechte Spalte). Aus Platzgründen sind nachfolgend nur diejenigen Textpassagen aus den Statuten dargestellt, die eine Änderung erfahren. Die vollständigen Texte der zurzeit gültigen und der neu vorgeschlagenen Statuten sind im Internet abrufbar unter

www.baloise.com/statuten

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Materie werden die zu ändernden Statutenbestimmungen in die nachfolgenden fünf Untertraktanden zusammengefasst und einzeln zur Abstimmung gebracht. Der Ablauf folgt grundsätzlich der Reihenfolge der Statutenbestimmungen.

Trakt.	Thema	Paragraph/Absatz	Mehrheit	Bemerkungen
4.1	Firmenbezeichnung	Titelblatt, 1, 2.1	Einfach (Art. 703 OR, § 17 Abs. 2 der Statuten)	Umsetzung des Rebrandings
4.2	Aktienkapital	3.2 bis 3.9, 5.2, 7, 9.1	Qualifiziert (Art. 704 OR)	Kapitalband ersetzt vormaliges genehmigtes Kapital Anpassungen aufgrund Aktien- rechtsrevision sowie Clean-Up/ Modernisierung

Trakt.	Thema	Paragraph/Absatz	Mehrheit	Bemerkungen
4.3	Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit Aktionären	4.2 bis 4.4, 12, 13, 14, 15.2 bis 15.5, 16.2, 16.3, 17.2, 17.4, 18, 35.2, 35.3, 36, 39 (inkl. Marginalie)	Einfach	Anpassungen aufgrund Aktienrechtsrevision (Flexibilität durch Digitalisierung) und Clean-Up
4.4	Verwaltungsrat	20, 24, 25, 26.3, 26.4	Einfach	Anpassungen aufgrund Aktienrechtsrevision (Flexibilität durch Digitalisierung) und Clean-Up
4.5	Vergütung	30.1, 31.2, 32.2, 32.6, 33.2, 33.3 (inkl. Marginalie)	Einfach	Anpassungen aufgrund Aktienrechtsrevision und Änderung der genehmigten Periode für Gesamtbetrag (VR) und Maximalbetrag für variable Vergütung (Konzernleitung)

4.1 Firmenbezeichnung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den nachfolgend genannten Änderungen des Titelblatts der Statuten und der §1 und §2 Abs. 1 zuzustimmen.

Begründung

Im Rahmen des Rebranding wurden die Konzerngesellschaften der Baloise umbenannt und Firmennamen wie «Basler» oder «Basilese» ersetzt. Der Baloise ist wichtig, dass sie in allen Märkten unter einheitlichen Marken- und Firmenbezeichnungen auftritt, um die Wiedererkennung bei Kunden und Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Unternehmen weiter zu stärken. Dies hat zur Folge, dass der Firmennamen der Konzernobergesellschaft statt «Bâloise Holding AG» neu «Baloise Holding AG» lauten soll.

Titelblatt

Statuten der Baloise Baloise Holding AG

Änderung von § 1

Unter der Firma

Baloise Baloise Holding AG

Baloise Baloise SA

Baloise Baloise Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Erläuterungen

Im Rahmen des Rebranding wurden die Baloise-Einheiten bereits umbenannt. Das entsprechende Rebranding soll auch bei der Baloise Holding AG umgesetzt und das «â» durch ein «a» ersetzt werden.

Änderung von § 2 Abs. 1

Der Zweck der Gesellschaft ist die Gewährleistung der einheitlichen Geschäftsführung der «Baloise Baloise-Versicherungs-Gesellschaften».

4.2 Aktienkapital

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, § 3 Abs. 4 der Statuten zum genehmigten Kapital zu streichen und durch die nachfolgend genannten Absätze 4 bis 9 zum Kapitalband zu ersetzen sowie den nachfolgend genannten Änderungen von § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 7 und § 9 Abs. 1 zuzustimmen.

Begründung

Baloise verfügt seit 2009 über ein genehmigtes Aktienkapital. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben der Verlängerung dieser Ermächtigungsgrundlage alle zwei Jahre mit grossem Mehr zugestimmt. Der Verwaltungsrat hat vom Recht, aus dem genehmigten Kapital Aktien zu schaffen, keinen Gebrauch gemacht. Der Ermächtigungsrahmen betrug zwischen 8.7% und 10% der ausstehenden Aktien. Der Verwaltungsrat möchte auch weiterhin die bestehende finanzielle Flexibilität haben und bei Bedarf profitable Wachstumschancen wahrnehmen können.

Mit der Aktienrechtsrevision wird das genehmigte Kapital abgeschafft und das Kapitalband eingeführt. Nach dem neuen Statutentext würde der Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 28. April 2028 das Aktienkapital um bis zu 4'580'000 Namenaktien (entsprechend 10% des Aktienkapitals) mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen oder herabzusetzen. Neu würde die maximale Verwässerung der Aktionäre durch die Ausgabe von neuen Aktien aus dem

bedingten Kapital und dem Kapitalband unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts auf 4'580'000 Namenaktien oder 10% des Aktienkapitals begrenzt (§3 Abs. 9). Die Dauer der Kapitalbands beträgt fünf Jahre.

Die Einführung des Kapitalbandes und die Anpassung von §5 Abs. 2 erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (qualifiziertes Mehr).

Änderung von §3 Abs. 2 und Abs. 3

² Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihe- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgen auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss §5 der Statuten.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates im Rahmen von §3 Abs. 9 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind

- (i) die Options- und Wandelanleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren,
- (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und
- (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Erläuterungen

Mit dieser Änderung werden die Statuten an das revidierte OR (insbesondere Art. 653b Abs.1 OR) angepasst.

Mit dieser Änderung wird klar gestellt, dass der Ausschluss von Vorwegzeichnungsrechten neu nur noch im Rahmen von §3 Abs. 9 möglich ist (vgl. auch §3 Abs. 5 Ziff. 2 unten).

Neufassung von § 3 Abs. 4 bis Abs. 9

⁴ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 4'122'000 (untere Grenze) und CHF 5'038'000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 28. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 4'580'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 4'580'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen.

⁵ Im Falle einer Kapitalerhöhung:

1. legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
2. ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen von § 3 Abs. 9 auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden.

⁶ Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird das Kapitalband eingeführt. Der Umfang, in welchem das Kapital erhöht (oder neu auch herabgesetzt) werden könnte, entspricht je 10% des bestehenden Aktienkapitals.

Diese Bestimmung nennt das Verfahren und die Rechte des Verwaltungsrats im Falle einer Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband (entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 3 Abs. 4 der aktuell gültigen Statuten).

In Ziffer 2 wird klargestellt, dass der Ausschluss von Vorwegzeichnungsrechten neu nur noch im Rahmen von § 3 Abs. 8 möglich ist (vgl. auch § 3 Abs. 3 oben).

Die im Rahmen des Kapitalbands geschaffenen Aktien sind ebenfalls vinkuliert (entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 3 Abs. 4 der aktuell gültigen Statuten).

⁷ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitales.

⁸ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitales im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

⁹ Bis zum 28. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes darf die Gesamtzahl der Namenaktien, welche

- (i) aus bedingtem Kapital gemäss §3 Abs. 2 der Statuten unter Einschränkung oder Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie
- (ii) aus dem Kapitalband gemäss §3 Abs. 4 der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre ausgegeben werden,

4'580'000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital führen zur Anpassung der Grenzen des Kapitalbands (entspricht Art. 653v Abs. 2 OR).

Der Verwaltungsrat erhält mehr Flexibilität zur Herabsetzung des Aktienkapitales und kann Aktien, die in einem Aktienrückkaufprogramm erworben wurden, ohne Generalversammlungsbeschluss vernichten.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts aus dem Kapitalband bzw. bedingtem Kapital wird für Zwecke des Verwässerungsschutzes auf 4'580'000 Aktien begrenzt. Die potenzielle Verwässerung der Aktionäre wird dadurch auf 10% des Aktienkapitales begrenzt.

Änderung von § 5 Abs. 2

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch, welches der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann, als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt und im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen. Nach dem Erwerb von Namenaktien wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die damit zusammenhängenden Rechte ausüben. Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wird, unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Paragraphen, für die Namenaktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Gesuche um Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht werden abgelehnt, wenn und soweit diese Begrenzung überschritten wird. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Paragraphen halten. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder Ausnahmen bewilligen.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten zum einen modernisiert und zum anderen an das revidierte OR angepasst.

Änderung von § 7

Das Aktienkapital kann durch ordentliche, ~~genehmigte~~ oder bedingte Kapitalerhöhung oder im Rahmen eines allfälligen Kapitalbandes erhöht werden.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Änderung von § 9 Abs. 1

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelkunden, Globalurkunden, ~~oder~~ einfachen Wertrechten im Sinne des Obligationenrechts oder als Bucheffekten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Erläuterungen

Anpassung der Statuten an die Terminologie des OR (Clean-Up).

4.3 Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit Aktionären

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, der Streichung der §4 Abs. 2 bis Abs. 4, §14 Abs. 3 und §18 Abs. 2 sowie den nachfolgend genannten Änderungen von §12, §13, §14, §15 Abs. 2 bis 4, §16 Abs. 2 und 3, §17 Abs. 2 und 4, §18 Abs. 1, §35 Abs. 2 und 3, §36 und §39 (inkl. Marginalie) sowie dem neuen §15 Abs. 5 zuzustimmen.

Begründung

Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und erlaubt eine moderne Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären. Die Statuten sollen angepasst werden, um diese neuen Möglichkeiten nicht einzuschränken.

Mit dem revidierten Aktienrecht werden verschiedene Aktionärsrechte gestärkt, so z.B. das Recht, sich durch Nichtaktionäre vertreten lassen oder Traktanden oder Anträge in die Einladung aufnehmen zu lassen. Diese neuen Rechte sollen in den Statuten nachgeführt werden.

Der Verwaltungsrat führt die ordentliche Generalversammlung der Baloise seit jeher als physische Veranstaltung in Basel durch und beabsichtigt aufgrund der regionalen Bedeutung der Gesellschaft nicht, dies zu ändern. Er lässt vorderhand offen, ob die Aktionäre in Zukunft zusätzlich zur physischen Teilnahme auch über das Internet an der Versammlung teilnehmen und ihre Aktionärsrechte ausüben können (hybride Durchführung).

Durch §15 Absätze 4 und 5 wird neu klargestellt, dass der Verwaltungsrat die Generalversammlungen hybrid an einem Standort oder mehreren Standorten durchführen kann, solange die Aktionärsrechte gewahrt sind. Der Verwaltungsrat verzichtet auf die Einführung einer Statutennorm zur Durchführung von virtuellen Generalversammlungen. Er behält sich vor, einen entsprechenden Antrag an einer künftigen Generalversammlung zu stellen, sollten der Trend im Schweizer Kapitalmarkt und die Bedürfnisse der Aktionäre in diese Richtung gehen.

Streichung von § 4 Abs. 2 bis 4

~~² Aktionäre mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, der Gesellschaft neben ihrem Wohnsitz eine schweizerische Zustelladresse für alle Mitteilungen der Gesellschaft bekannt zu geben.~~

~~³ Massgebend für alle Zustellungen der Gesellschaft an die Aktionäre ist die zuletzt genannte Zustelladresse~~

~~⁴ Ist der Gesellschaft keine Zustelladresse bekannt, so erfolgt die Zustellung rechtsgültig am Sitz der Gesellschaft.~~

Erläuterungen

Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und kann gestrichen werden.

Änderung von § 12

¹ Die Generalversammlung wird unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände und mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der gemäss § 11 und § 14 zum Antrag berechtigten Aktionäre mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

² Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Jahresbericht Lagebericht, Konzernrechnung sowie Bericht der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich gemacht werden, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. ~~zur Einsichtnahme der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufgelegt. Die Auflage wird den Aktionären bekanntgemacht.~~

³ Die Einladung an die Aktionäre und die Benachrichtigung der Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung in den statutarischen Publikationsorganen. Die Aktionäre können überdies ~~durch Brief~~ schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form eingeladen werden.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Mit diesen Änderungen werden die Statuten modernisiert und an das revidierte OR angepasst. Der Geschäftsbericht wird nicht länger am Sitz der Gesellschaft aufgelegt, sondern (wie bisher schon) auf der Website der Baloise verfügbar sein.

Diese Änderungen passen die Statuten an das revidierte OR an und ermöglichen eine moderne Aktionärskommunikation.

Änderung von §13

¹ Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Genehmigung des Jahresberichtes Lageberichtes, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
2. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Die Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - der Revisionsstelle.
4. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.
5. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
6. Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.
7. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.
8. Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.
- 6:9. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

² Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen des Gesetzes auch ~~solche Rücklagen~~ freiwillige Gewinnreserven beschliessen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Änderung von § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Streichung von Abs. 3

¹ ~~Begehren von Aktionären gemäss Art. 699 Abs. 3 OR auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen können von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 100'000.- vertreten. Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Solche Begehren müssen spätestens sechs Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages der Anträge an die Generalversammlung eingereicht werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung aufgenommen werden muss. Dieser legt sie mit seinem Bericht der Generalversammlung vor.~~

² ~~Über Begehren Traktandierungsbegehren gemäss Abs. 1, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind, sondern erst später oder in der Generalversammlung selber gestellt werden, ist eine Beschlussfassung nicht zulässig; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungsprüfung.~~

³ ~~Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft aufzulegen; in der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.~~

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst und die Aktionärsrechte gestärkt. Das Traktandierungsrecht steht neu Aktionären zu, wenn sie mindestens 0.5% des Kapitals oder der Stimmen vertreten (unter altem OR waren mindestens rund 2.18% dafür notwendig).

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Diese Streichung ermöglicht eine moderne Aktionärskommunikation.

Änderung von § 15 Abs. 2 bis 4, neuer Abs. 5

² Der Protokollführer und die Stimmzähler wird werden vom Verwaltungsrat bestellt.

~~² Die Stimmzähler werden von der Generalversammlung gewählt.~~

^{3,4} Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern zu unterzeichnen.

⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Erläuterungen

Die Stimmzähler sollen neu (wie der Protokollführer auch) vom Verwaltungsrat eingesetzt und nicht von den an der Generalversammlung anwesenden Aktionären gewählt werden (Clean-Up).

Die Absätze 4 und 5 stellen klar, dass der Verwaltungsrat den Tagungsort bestimmt und die Generalversammlungen hybrid an einem Standort oder mehreren Standorten durchführen kann, solange die Aktionärsrechte gewahrt sind. Generalversammlungen können nicht rein virtuell durchgeführt werden.

Änderung von § 16 Abs. 2 und 3

² Jeder Aktionär kann die Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht an ~~einen anderen Aktionär~~ oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Vertreter seiner Wahl übertragen. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen für die Stimmabgabe an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch auf elektronischem Weg ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. ~~Handlungsunfähige Personen im Sinne von Art. 17 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Handelsgesellschaften und juristische Personen durch ihre nach Gesetz und Statuten vertretungsberechtigten Organe vertreten, auch wenn diese Personen selbst nicht Aktionäre sind.~~

³ Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein ein Aktionär oder eine zur Vertretung bevollmächtigte Person direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen nicht mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Erläuterungen

Mit den Änderungen an § 16 werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Neu kann ein Aktionär auch durch eine Person vertreten werden, die nicht Aktionär ist. Der letzte Satz von Abs. 2 ist deshalb obsolet und kann gestrichen werden.

Änderung von § 17 Abs. 2 und 4

² Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst, unter Vorbehalt von Abs. 3 nachfolgend sowie vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Die Wahlen der Generalversammlung werden ebenfalls mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Zudem wird der nicht mehr zeitgemässe Stichentscheid durch das Los aufgehoben. Im unwahrscheinlichen Fall der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Änderung von § 18 Abs. 1 und Streichung von Abs. 2

¹ Die Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung erfolgen nach Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen. ~~es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.~~

³ Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Abstimmungsverfahren durchführen lassen.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten insofern aktualisiert, als dass die Abstimmungen primär mit Hilfe von elektronischen Mitteln durchgeführt werden (nicht offen durch Handerheben).

Änderung von § 35 Abs. 2 und 3

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und dem Lagebericht ~~Jahresbericht~~ zusammensetzt.

³ Die Erstellung von Jahresrechnung, Lagebericht ~~Jahresbericht~~, Konzernrechnung und Vergütungsbericht erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Erläuterungen

Anpassung von § 35 der Statuten an die Terminologie des OR (Clean-Up).

Änderung von § 36

Der durch die Jahresrechnung festgestellte Bilanzgewinn (Jahresgewinn und Saldovortrag aus dem Vorjahr) wird nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Der gesetzlichen Gewinnreserve ~~allgemeinen Reserve~~ ist ein Betrag von mindestens 5% des Jahresgewinns zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat.
2. Hierauf wird auf dem Aktienkapital eine ordentliche Jahresdividende von 5% ausgerichtet.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Erläuterungen

Anpassung von § 36 der Statuten an die Terminologie des OR (Clean-Up).

Änderung von § 39 inkl. Marginalie**Bekanntmachungen und Mitteilungen**

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Den Namenaktionären können Bekanntmachungen und Mitteilungen auch brieflich oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst und modernisiert. Zurzeit plant die Baloise keine Änderung ihrer aktuellen Praxis zu Bekanntmachungen und Mitteilungen.

4.4 Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den nachfolgend genannten Änderungen der § 20, § 24, § 25 und § 26 Abs. 3 sowie dem neuen § 26 Abs. 4 zuzustimmen.

Begründung

Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und ermöglicht die moderne Kommunikation, Sitzungsführung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Die Statuten sollen angepasst werden, um diese neuen Möglichkeiten nicht einzuschränken.

Der Verwaltungsrat erwirbt keine physischen Aktienzertifikate mehr. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen die Einberufung einer Sitzung elektronisch verlangen können. Der Verwaltungsrat soll die Möglichkeit haben, Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln abzuhalten. Zirkularbeschlüsse sollen auch in elektronischer Form gültig gefasst werden können.

Änderung von § 20

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaftskasse 1'000 Aktien blanko-indossiert zu halten hinterlegen, die während dieser Zeit weder veräussert noch belastet werden dürfen.

Erläuterungen

Anpassung der Bestimmung, da keine physischen Aktienzertifikate mehr ausgegeben werden (Clean-Up).

Änderung von § 24

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Im Übrigen kann jedes Mitglied beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verlangen.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an die heute übliche digitale Kommunikation angepasst.

Änderung von § 25

¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gültige Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder **persönlich, über Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel anwesend ist. Bei Beschlüssen über die Feststellungen der Liberierung von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen unter Einschluss der damit verbundenen Statutenänderungen ist das Anwesenheitsquorum nicht zu beachten.**

² **Vorbehaltlich anders lautender Statutenbestimmungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.**

³ **Ein Beschluss kann auch auf dem schriftlichem Wege auf Papier oder in elektronischer Form der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem gestellten Antrag gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Solche auf dem Zirkulationsweg schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.**

Erläuterungen

Dem Verwaltungsrat soll ermöglicht werden, sich unter Verwendung der heute üblichen elektronischen Mittel zu versammeln und an solchen Sitzungen gültig Beschluss zu fassen. Dies ist Teil der Bestimmungen des revidierten OR.

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Neu ist bei Zirkularbeschlüssen, welche auf dem elektronischen Weg gefasst wurden, keine Unterschrift erforderlich.

Änderung von § 26 Abs. 3, neuer Abs. 4

³ Er bezeichnet unter Vorbehalt des § 26 Abs. 4 diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht. Die Unterschriftsberechtigung kann auf eine Zweigniederlassung beschränkt werden.

⁴ Die Konzernleitung bezeichnet diejenigen Personen und bestimmt deren Zeichnungsberechtigung, die der Konzernleitung unterstehen, wie Direktoren, Prokuristen und Bevollmächtigte.

Erläuterungen

Für die Erteilung bzw. Streichung der Unterschriftsberechtigung von Personen, die der Konzernleitung unterstehen, sollen neu nicht mehr der Verwaltungsrat, sondern die Konzernleitung zuständig sein.

4.5 Vergütung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den nachfolgend genannten Änderungen von § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und 6 sowie § 33 Marginalie sowie Absätze 2 und 3 zuzustimmen.

Begründung

Einzelne Statutenbestimmungen werden an das revidierte Aktienrecht angepasst oder präzisiert.

Gemäss Art. 735 OR hat die Generalversammlung gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung abzustimmen und der Verwaltungsrat die Einzelheiten zur Abstimmung zu regeln. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Genehmigungsperiode für das Verwaltungsratshonorar auf die Amtsdauer abzustimmen (und nicht auf das Geschäftsjahr). Zudem ist es einfacher, wenn für die Genehmigung der fixen und variablen Vergütung der Konzernleitung dieselbe Zeitperiode verwendet wird (und zwar einheitlich das jeweils nächste Geschäftsjahr). Die Statutenänderung wird genutzt, um in §31 diese Vereinfachungen einzuführen.

Änderung von §30 Abs. 1

¹ Für den Fall, dass der Verwaltungsrat zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ~~einen neuen Vorsitzenden oder ein oder mehrere neue Mitglieder~~ neu in die der Konzernleitung ernannt, erhöht sich der von der Generalversammlung genehmigte Betrag für die Gesamtvergütung der Konzernleitung.

Erläuterungen

Neu kann der Zusatzbetrag nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Konzernleitung verwendet werden (vgl. Art. 735a OR).

Änderung von §31 Abs. 2

² Die Genehmigung umfasst jeweils separat

- den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung ~~das nächste Geschäftsjahr~~,
- den Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr, und
- den Maximalbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das ~~laufende~~ nächste Geschäftsjahr.

Erläuterungen

Neu wird die Vergütung des Verwaltungsrats jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sowie die fixe und variable Vergütung der Konzernleitung einheitlich für das nächste Geschäftsjahr genehmigt. Diese Vereinfachung bewirkt, dass an dieser Generalversammlung einmalig über die variable Vergütung von zwei Geschäftsjahren abgestimmt wird (vgl. Traktandum 6.2.2 unten).

Weil variable Vergütungen weiterhin prospektiv genehmigt werden, wird auch weiterhin über den Vergütungsbericht eine Konsultativabstimmung stattfinden.

Änderung von § 32 Abs. 2 und 6

² Der Verwaltungsrat macht die Höhe der variablen Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung von der Erreichung von Erfolgs- oder Leistungszielen abhängig. Diese Ziele können sich am nachhaltigen Erfolg und der ökonomischen Wertschöpfung des Unternehmens und/oder an individuell vereinbarten Zielsetzungen orientieren. Als Kriterien dienen namentlich das Konzernergebnis, die eingegangenen Risiken, die absolute und relative Entwicklung des Aktienkurses und die Umsetzung der Strategie. Als Kriterien werden finanzielle und nicht-finanzielle Kennzahlen herangezogen.

⁴ Die Höhe der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung wird vom Vergütungsausschuss im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme unter Würdigung der Kriterien gemäss § 32 Abs. 2 der Statuten des Konzernergebnisses, der eingegangenen Risiken, der absoluten und relativen Entwicklung des Aktienkurses und der Umsetzung der Strategie festgelegt und im Vergütungsbericht offengelegt.

Erläuterungen

Die beispielhafte Aufzählung der Kriterien für die variable Vergütung in § 32 Abs. 2 und 6 der aktuell gültigen Fassung der Statuten ist unnötig einengend und soll allgemeiner formuliert werden. Zugleich wird sichergestellt, dass auch nicht-finanzielle Kennzahlen im Sinne von Nachhaltigkeitszielen Teil des Vergütungsmodells sind.

Änderung von § 33 Abs. 2 und 3 sowie Marginalie

Mandate in eintragungspflichtigen Rechtseinheiten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Gesellschaft

² Als Mandate gelten Mandate, welche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate in verschiedenen Unternehmen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

³ Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 4 Mandate in börsenkotierten Unternehmen. Ein Mitglied der Konzernleitung darf nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen. Darüber hinaus darf ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung bis zu 15 Mandate in Vereinen, Stiftungen sowie Vorsorge- und Personalfürsorgestiftungen ausüben, welche zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Das Gesetz stellt neu auf «Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck» ab (Art. 626 Abs. 2 OR).

§ 33 Abs. 1 der Statuten gilt unverändert weiter. Nach dieser Bestimmung hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die Anzahl Drittmandate mit dem Einsatz, der Verfügbarkeit, dem Leistungsvermögen und der Unabhängigkeit des Baloise-Mandats vereinbar ist.